

# Flugordnung der MFG Welzheim e.V.



## Allgemein:

- 1. Zum Aus- und Einladen der Modelle** kann kurzzeitig entlang des Vorbereitungsraumes an der Straße angehalten werden. Danach ist das Fahrzeug auf den Parkplatz zu stellen. **Ein Befahren des Vorbereitungsraumes und der Startbahn ist strikt verboten!**
- 2. Das Flugbuch ist generell zu führen**, auch, wenn maximal 3 Piloten anwesend sind. Der/die Steuerer haben dann die nötigen Eintragungen (im Flugbuch vorgegeben) selbst vorzunehmen.  
**Ab 4 Piloten muss mindestens ein Flugleiter benannt werden.**
- 3. Den Anordnungen und Weisungen des Flugleiters ist bedingungslos Folge zu leisten.** Er hat die Ordnungsgewalt gem. § 10 der Satzung vom Vorstand übertragen (Flugverbot, Platzverweis).
- 4. Flugmodelle haben bemannten Luftfahrzeugen auszuweichen.** Sie müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden.
- 5. Beim Betanken und Inbetriebnehmen** der Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotoren muss dafür gesorgt werden, dass ausströmender Treibstoff aufgefangen wird. Der Inhalt der Auffangwannen muss ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 6. Das unkontrollierte Rollen im Vorbereitungsraum mit laufendem Triebwerk ist strikt verboten.** Die Modelle sind zu tragen, zu schieben oder mit Leine zu sichern.
- 7. Es dürfen Flugmodelle bis maximal 25 kg** eingesetzt werden.
- 8. Gleichzeitig dürfen max. 6 Flugmodelle**, davon maximal 3 mit Verbrennungsmotoren eingesetzt werden oder aber 1 Turbine solo.
- 9. Jeder Modellflieger** hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist. Eine Gefährdung von Personen und Sachgegenständen muss vermieden werden. Es wird verwiesen auf die Vorschriften des §1 LuftVG.
- 10. Solange sich Personen oder Fahrzeuge** auf dem Weg südlich des Geländes befinden, darf kein Start und keine Landung durchgeführt werden.
- 11. Flugsektor ist der Bereich nördlich der Startbahn**, wie im Flurplan eingezeichnet.
- 12. Der südliche Sektor** ist für den Modellflugbetrieb gesperrt.
- 13. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten** auf den Grundstücken im Flugsektor, innerhalb eines Abstandes von 100 m von der Betriebsfläche, in Start- und Landerichtung 50 m von der seitlichen Begrenzung der Betriebsfläche, ist der Flugbetrieb einzustellen.
- 14. Während des Start- und Landevorgangs** müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- 15. Das Überfliegen von Grundstücken** auf denen sich Personen aufhalten ist unter Einhaltung einer Sicherheitsmindesthöhe von 50 m zulässig.  
Von Personen auf den Wegen ist seitlich und in der Höhe ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.
- 16. Der Flugbetrieb darf nur** in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in **Sofortmaßnahmen am Unfallort** oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.

# Flugordnung der MFG Welzheim e.V.



## Betriebszeiten:

Beim Aufstieg von Modellflugzeugen ohne Antrieb (Segelflugmodelle) oder mit Elektroantrieb täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Der Aufstieg von Flugmodellen mit Kolbenmotor(en) und Turbinenantrieb ist werktags von 8:00 Uhr – 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen während 9 Uhr – 13 Uhr und 15 Uhr – 20:00 Uhr erlaubt. Die oben genannten Betriebszeiten können sich aufgrund früher einbrechender Nacht verkürzen.

## Betrieb innerhalb der Nacht\* ist nicht erlaubt.

\*Definition der Nacht gemäß Artikel 2 Nummer 97 der Verordnung (EU) Nummer 923/2012, in der jeweils gültigen Fassung:

„Die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.“

## Flugleiter:

- 1. Behaltet als Flugleiter** immer den Überblick. Grobe Übertretungen der Flugplatzregeln oder gefährliches Fliegen sind mit sofortigem Flugverbot für die betreffende Person zu „ahnden“.  
„**Besondere Vorkommnisse**“ im Flugbuch sind auszufüllen, wenn etwas schiefgeht.
- 2. Der Flugleiter** selbst darf in Ausübung seines Dienstes selbst nicht fliegen.  
Seid Euch darüber im Klaren, dass bei eventuellen Vorkommnissen oder Unfällen Ihr als Flugleiter mit in der Verantwortung steht!
- 3. Ihr sollt den Modellflugverkehr** beim Einsatz von mehreren Modellen immer übersehen können und in der Lage sein, richtige Entscheidungen zu fällen.
- 4. Ungeübte Modellflieger** dürfen nur unter Aufsicht eines erfahrenen Modellflugpiloten am Flugbetrieb teilnehmen.
- 5. Zuschauer** dürfen sich immer nur hinter der Sicherheitshecke aufhalten.  
Ein Aufenthalt auf der Start- und Landebahn ist für Zuschauer strikt verboten!
- 6. Es ist von Euch auszuschließen**, dass einzelne Piloten (auch nur zum Spaß) mit ihren Fluggeräten Tiere, Fahrzeuge oder sogar Menschen anvisieren. Dieses Flugverhalten hat ein sofortiges Flugverbot zur Folge!
- 7. Im Ermessen des Flugleiters** liegt ob er die Gastfliegergebühr (10,- Euro/Tag) erhebt oder nicht, dies hängt von der zeitlichen Dauer des Gastfliegens ab. Mitglieder aus befreundeten Vereinen sind von der Gastfliegerregelung ebenso ausgeschlossen wie der persönliche Gast eines Mitgliedes sowie die Anwärter auf Mitgliedschaft in der Modellfliegergruppe Welzheim e.V.

**KFZ-Verbandskasten ist am Schwenktor an der Hütte**

**Ansonsten Rettungsnotruf: 112**

# Flugordnung der MFG Welzheim e.V.



## Turbinenbetrieb:

- 1. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells** hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Abschnitt IV Nr. 5 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
- 2. Turbinen dürfen nur** in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgas-temperatur vornimmt.
- 3. Vor Inbetriebsetzung der Turbine** muss ein geeigneter Feuerlöscher (z. B. CO<sup>2</sup>-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
- 4. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe** von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
- 5. Findet für den Startvorgang** der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

## Lärmvorschriften:

- Beim Aufstieg von **einem Flugmodell** mit Kolbenmotorantrieb darf ein Schallpegel von **82 dB(A)/25 m nicht überschritten werden.**
- Werden **zwei Flugmodelle** mit Kolbenmotorantrieb zeitgleich betrieben, darf ein Schallpegel von **80 dB(A)/25 m nicht überschritten werden.**
- Beim zeitgleichen Aufstieg von **drei Flugmodellen** mit Kolbenmotorantrieb, darf ein Schallpegel von **78 dB(A)/25 m nicht überschritten werden.**
- Beim Aufstieg eines Flugmodells mit **Turbinentriebwerkantrieb**, darf ein Schallpegel von **90 dB(A)/25 m nicht überschritten werden.**
- Die Einhaltung der Lärmpegel ist durch einen Lärmpass nachzuweisen.**

Für die Vorstandschaft

Welzheim im März 2018

1. Vorsitzender